

Verminderte Zurechnungsfähigkeit¹⁾.

Von

Geh. Med.-Rat Dr. **Fr. Gerlach**, Königsutter.

Das heute noch geltende Reichsstrafgesetzbuch vom Jahre 1871 kennt nur Zurechnungsfähige und Nichtzurechnungsfähige. In seinem ersten Entwurf hatte allerdings — wie vorher in den meisten Partikulargesetzen — auch die verminderte Zurechnungsfähigkeit gestanden. Wenn sie beim Rechtsbrecher vorlag, so sollte ihn nur die Strafe für den Versuch seines Rechtsbruchs treffen. Aber schon im zweiten Entwurf war sie gestrichen und bei der Annahme des Gesetzes für entbehrlich erklärt. Denn bei den ohnehin vorgesehenen Milderungsgründen sei es nicht erforderlich, die verminderte Zurechnungsfähigkeit allgemein als einen Milderungsgrund einzuführen.

Milderungsgründe vorgesehen hatte indessen der Gesetzgeber durchaus nicht bei jedem Rechtsbruch. Vor 239 Verbrechen und Vergehen warnt das Strafgesetzbuch, aber nur bei 62 läßt es Milderungsgründe gelten. Und unter diesen 62 Straftaten fehlen gerade einige Schwerverbrechen wie Mord, Meineid usw. Das Reichsstrafgesetzbuch gestattete somit dem Richter keineswegs, in allen Fällen durch eine Milderung der Strafe die verminderte Zurechnungsfähigkeit zu berücksichtigen. Und selbst da, wo es möglich war, blieb der Richter auch beim vermindert Zurechnungsfähigen gebunden an das Mindestmaß *der* Strafe, die das Gesetz dem Voll-Zurechnungsfähigen androhte, und ebenfalls gebunden an die Art der angedrohten Strafe. War dies eine Freiheitsstrafe, so hatte der Vermindert-Zurechnungsfähige sie unter denselben Bedingungen wie jeder andere Strafgefangene zu verbüßen. Ein Teil der Vermindert-Zurechnungsfähigen indessen konnte sich infolge ihres anomalen Geisteszustandes nicht mit dem vorgeschriebenen Strafvollzug abfinden. Diese gerieten in Konflikte mit der Strafanstaltsordnung und hatten die Folgen zu tragen. Andere verfielen während

¹⁾ Nach einem am 30. I. 1925 in der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Vereine Braunschweigs gehaltenen Vortrag.

der Straftat in eine ausgesprochene Geisteskrankheit, eine Gefahr, die für viele Vermindert-Zurechnungsfähige bestand. Sie wurden zu ihrer Behandlung einer Heilanstalt überwiesen. Wiederhergestellt kehrten sie in die Haft zurück, um ihre Strafe weiter zu verbüßen, auf deren Dauer der Anstaltsaufenthalt nicht angerechnet werden sollte. Im Strafvollzug von neuem erkrankt, kamen sie wieder in die Anstalt usw. Für den Rechtsbruch des Vermindert-Zurechnungsfähigen war dies alles eine Art von Sühne, die der Gesetzgeber wohl kaum beabsichtigt hatte.

Ferner litt und leidet unter dem bisherigen Rechtszustand die Rechtssicherheit. Denn über die Dauer der Freiheitsstrafe hinaus vermag der Richter nicht die Allgemeinheit in der jeweils erforderlichen Weise vor dem vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher zu schützen. Hat dieser seine Strafe verbüßt, so ist es ausschließlich Sache der Verwaltungsbehörden, ob, wie und auf wie lange sie den betreffenden Rechtsbrecher hindern wollen, erneut die Rechtssicherheit zu gefährden. Regel war bisher, daß der Vermindert-Zurechnungsfähige, sobald er seine Tat durch die Strafe gesühnt hatte, von neuem, wie der bekannte Ausdruck lautet, auf die Gesellschaft losgelassen wurde. Es bleibt nun freilich durchaus nicht jeder Vermindert-Zurechnungsfähige, der sich strafbar gemacht hatte, eine dauernde Gefahr für die Allgemeinheit. Mancher vermeidet infolge einer erlittenen Strafe weitere Rechtsbrüche. Aber andererseits ist ein vermindert zurechnungsfähiger Gewohnheitsverbrecher bisher durch den Strafvollzug kaum jemals von erneuten Straftaten abgeschreckt oder gar moralisch gebessert worden.

Die Irrenärzte haben auf eine Beseitigung dieser Mißstände schon seit mehreren Jahrzehnten hingearbeitet und haben sich an der Kritik aller erschienenen Vorentwürfe und Entwürfe des kommenden Strafgesetzes lebhaft beteiligt. Denn der Vermindert-Zurechnungsfähige ist eine geistig anomale Persönlichkeit, und das kommende Strafgesetz wird für ihn Bestimmungen bringen, deren Durchführung von der Mitarbeit psychiatrisch erfahrener Ärzte abhängig ist. Manchen jener ärztlichen Anregungen ist bei der Reform des Strafgesetzes entsprochen; alle Wünsche sind nicht erfüllt. Da indessen der endgültige, der Amtliche Entwurf jetzt beim Reichsrat ist und demnächst dem Reichstag zugehen soll, werden an ihm günstigenfalls noch redaktionelle Änderungen zu erreichen sein. Die Grundsätze, nach denen künftig mit dem vermindert zurechnungsfähigen Rechtsbrecher verfahren werden soll, werden feststehen.

Diese Grundsätze waren noch im vorletzten Entwurf, dem Entwurf 1919, sämtlich enthalten. In dem kürzlich erschienenen Amtlichen Entwurf fehlt ein Teil. Diesen Teil wird das Strafvollzugsgesetz bringen,

dessen Vorläufer bereits als Erlaß des Reichsjustizministers vom 7. VI. 1923 erschienen ist.

Aus dem Amtlichen Entwurf des Strafgesetzes und dem Vorläufer des Strafvollzugsgesetzes ergeben sich die folgenden Richtlinien:

Der Vermindert-Zurechnungsfähige wird als geistig anomale Persönlichkeit anerkannt durch Milderung der verwirkten Strafe und im Strafvollzug durch eine Sonderstellung, die seiner geistigen Anomalie weitgehend Rechnung trägt. Die Allgemeinheit wird vor ihm besser als bisher geschützt durch die Ermächtigung des Richters, schon im Urteil anzuordnen, daß ein vermindert zurechnungsfähiger Rechtsbrecher nach verbüßter Freiheitsstrafe in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt unterzubringen sei, falls die Rechtssicherheit dies erfordert. Maßregeln der Besserung und Sicherung nennt der Entwurf diese völlig neuen Bestimmungen.

Was unter verminderter Zurechnungsfähigkeit künftig verstanden werden soll, sagt im Entwurf der § 17, der auch für die Strafandrohung den leitenden Gedanken enthält.

Der § 17, der Ersatz des § 51 in dem noch geltenden Strafgesetzbuch, lautet:

§ 17. Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geisteschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 72). Dies gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen.

Der Vermindert-Zurechnungsfähige — als ärztliche Benennung ist üblicher der geistig Minderwertige — hat also nach dem Absatz 2 des § 17 für einen Rechtsbruch Strafe zu gewärtigen. Er bleibt mithin auch für das kommende Strafgesetz ein Zurechnungsfähiger. Von dem Voll-Zurechnungsfähigen unterscheidet er sich durch geistige Mängel. Diese sind gleicher Art, aber geringeren Grades als beim Nicht-Zurechnungsfähigen. Eine Milderung der Strafe muß laut Gesetz dann eintreten, wenn durch jene Mängel die Fähigkeit eines Vermindert-Zurechnungsfähigen, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, in hohem Grade vermindert ist.

In dieser Kennzeichnung des Vermindert-Zurechnungsfähigen — und ebenso des Nicht-Zurechnungsfähigen — wird mindestens jeder ärztliche Sachverständige erfreut begrüßen die Worte „dieser Einsicht gemäß zu handeln“. Noch im Entwurf 1919 war dem bekannten ärztlichen Verlangen nicht entsprochen. Dort lautete der Satz: „wer unfähig ist, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“, eine Wendung, in der die ärztlicher-

seits genug bekämpfte freie Willensbestimmung nur wenig verhüllt fortlebte. Die jetzige Fassung entspricht dem Antrag des Deutschen Vereins für Psychiatrie. Unterstützt hat den Antrag wahrscheinlich, daß unter den Entwürfen für ein neues Strafgesetz, das nicht nur Deutschland, sondern auch Österreich, die Schweiz, Schweden, Polen und die Tschechoslowakei beschäftigt, nur im deutschen Entwurf an der Willensbestimmung festgehalten war.

Dagegen ist einem andern ärztlichen Einwand gegen den Wortlaut des § 17 auch in dem neuesten Entwurf noch keine Folge gegeben. Dieser Einwand richtet sich gegen die Worte „in hohem Grade vermindert“.

Daß es nicht leicht ist, für die strafrechtliche Behandlung der Vermindert-Zurechnungsfähigen eine allseits befriedigende Lösung zu finden, leuchtet ohne weiteres ein bei einer Musterung der geistig Minderwertigen. Der Arzt findet unter dieser zusammengewürfelten Schar Psychopathen, Schwachsinnige leichteren Grades, Epileptiker, Hysterische, dem Giftgenuß Verfallene (Alkoholisten, Morphinisten, Cocainisten), Personen mit beginnendem geistigen Altersverfall. Der Kriminalist kennt sie unter den Landstreichern und Bettlern, den Prostituierten und Zuhältern, den gewohnheitsmäßigen Dieben und Betrügern, Roheits- und Sittlichkeitsverbrechern. Gemeinsam ist allen Minderwertigen, daß irgendeine geistige Anomalie ihre Zurechnungsfähigkeit zwar beeinträchtigt, aber nicht aufhebt. Sie lassen sich daher weder bei den Voll-Zurechnungsfähigen noch bei den Nicht-Zurechnungsfähigen einreihen, sondern stehen zwischen diesen beiden Extremen, von denen sie aber nicht durch scharfe Grenzen getrennt sind. In leichtester, kaum erkennbarer Form beginnt die verminderte Zurechnungsfähigkeit neben der Voll-Zurechnungsfähigkeit, und in gleichmäßiger Zunahme erreicht sie schließlich ihren Höchstgrad unmittelbar neben der Unzurechnungsfähigkeit. Entsprechend den verschiedensten Graden der geistigen Anomalie trifft man bei den Minderwertigen auf die verschiedensten Grade der verminderten Zurechnungsfähigkeit.

Die gegebene Lösung der Frage, wie mit der ganzen Gruppe der Vermindert-Zurechnungsfähigen strafrechtlich zu verfahren sei, scheint auf den ersten Blick zu sein: Der Minderung der Zurechnungsfähigkeit entspricht die Minderung der Schuld und muß auch die Abstufung der Sühne entsprechen. Aber dieser Gedanke ist nicht praktisch verwertbar, weil es bis jetzt keinen brauchbaren Maßstab für die Verminderung der Zurechnungsfähigkeit gibt. Die wissenschaftliche Erfahrung ermöglicht es bis jetzt dem ärztlichen Sachverständigen nicht, im Einzelfalle überzeugend festzustellen, die Zurechnungsfähigkeit ist um 10, um 50 oder um 90% herabgesetzt. Es mußte mithin eine andere Lösung gesucht werden, wenn künftig der Vermindert-Zurechnungsfähige

weder wie ein Voll-Zurechnungsfähiger gestraft, noch wie ein Nicht-Zurechnungsfähiger straffrei gelassen werden sollte.

Der Entwurf gewährt dem Vermindert-Zurechnungsfähigen bei jedem Rechtsbruch die *Möglichkeit* der Strafmilderung, durch die laut § 72 die Todesstrafe in Zuchthaus, Zuchthaus in verkürzte Zuchthausstrafe oder Gefängnis umgewandelt wird usw. Denn es heißt im § 73: „Das Gericht kann die Strafe auch dann nach § 72 mildern, wenn es annimmt, daß die Tat hauptsächlich auf Ursachen zurückzuführen ist, die dem Täter nicht zum Vorwurf gereichen“. Da einem Minderwertigen sein anomaler Geisteszustand nicht zum Vorwurf gereicht, steht es mithin bei jedem Vermindert-Zurechnungsfähigen im Ermessen des Richters, ob die verminderte Zurechnungsfähigkeit beim Strafmaß zu beachten ist. Ausgenommen hat der Entwurf nur die hochgradige Verminderung. Wird deren Vorliegen vom Gericht anerkannt, so *muß* gemäß § 17 Strafmilderung eintreten.

Daß eine obligatorische Strafmilderung jeglichem Vermindert-Zurechnungsfähigen zugestanden werden soll, wird auch ärztlicherseits keineswegs angestrebt. Auch dem Arzt ist sehr wohl bekannt, daß bei dem Minderwertigen leichteren Grades durchaus nicht immer eine Strafmilderung angebracht und eine ungemilderte Strafe zwecklos ist. Aber der Irrenarzt, der täglich mit Minderwertigen zu tun hat und der täglich erlebt, wie verhängnisvoll nicht nur die höchsten Grade der Minderwertigkeit für das Handeln dieser geistig Anomalen sind, möchte von seinem Standpunkt aus die obligatorische Strafmilderung etwas weiter ausgedehnt sehen. Denn wenn man „in hohem Grade vermindert“ streng wörtlich nimmt, ist die Strafmilderung gesichert nur den Vermindert-Zurechnungsfähigen, die unmittelbar neben den Nicht-Zurechnungsfähigen stehen. Dieses Verlangen hatte der Deutsche Verein für Psychiatrie zum Ausdruck gebracht mit dem Antrag, die Worte „in hohem Grade vermindert“ zu ersetzen durch „erheblich vermindert“. Im österreichischen Entwurf ist dieser ärztliche Wunsch erfüllt.

Gegen die Strafmilderung bei Vermindert-Zurechnungsfähigen ist hier und da das Bedenken geäußert, sie werde manchen Rechtsbrecher verleiten, in der Gerichtsverhandlung Erscheinungen geistiger Minderwertigkeit vorzutäuschen. Ein solches Bedenken indessen wird nur wenig begründet sein. Denn dem Rechtsbrecher, dem seine verminderte Zurechnungsfähigkeit zu einer Strafmilderung verholfen hat, drohen die für derartige Fälle gesetzlich vorgesehenen Sicherungsmaßregeln. Durch sie kann seine Bewegungsfreiheit vom Gericht weit empfindlicher eingeschränkt werden als bei einem Rechtsbrecher, bei dem die Strafzumessung unbeeinflußt durch einen derartigen Milderungsgrund blieb. —

Da der Vermindert-Zurechnungsfähige, wie ich schon sagte, an Mängeln gleicher Art, nur geringeren Grades wie der Nicht-Zurechnungsfähige leidet, so lassen sich die einzelnen Formen oder Zustände geistiger Minderwertigkeit ohne Zwang einordnen in die vom Gesetz aufgestellten Rubriken — Bewußtseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche. Indessen für die strafrechtliche Beurteilung und Behandlung der Minderwertigen kommt nicht diese Gruppierung in Betracht, sondern der Satz des § 17 „das Unerlaubte der Tat einzusehen *oder* dieser Einsicht gemäß zu handeln“. Dieses Oder entspricht nicht nur ärztlicher Erfahrung. Von manchem erheblich Minderwertigen darf wegen seiner unzureichenden Verstandestätigkeit keine volle Einsicht in das Unerlaubte der Tat beansprucht werden. Bei andern genügt zwar die Verstandestätigkeit wohl zur Einsicht, aber sie folgen nicht dieser Einsicht, sondern ihren gesetzwidrigen Neigungen und Trieben, weil durch ihren anomalen Geisteszustand die Kraft zum Widerstehen gemindert ist. Zwischen beiden stehen die Minderwertigen, die trotz Einsicht äußeren Einflüssen, den Einflüssen des Milieus, erliegen. — Für die Sicherungsmaßregeln, die noch zu besprechen sind, kann man die Minderwertigen auch trennen in die mehr passiven Asozialen, d. h. Minderwertige, die bei Verlegenheit, Not, Verführung gegen das Gesetz verstoßen, aber im allgemeinen gutmütige, lenkbare, energielose Naturen sind, und in die aktiven Antisozialen, die ausgesprochenen Feinde der Gesellschaftsordnung.

Wenige, aber namhafte Ärzte nehmen an, daß eine verminderte Zurechnungsfähigkeit, wie sie der Entwurf konstruiert, mehr schaden als nützen wird, und bekämpfen daher den ganzen Absatz 2 des § 17. Neben anderen unerwünschten Folgen erwarten sie bestimmt, daß auf der einen Seite manche geistig anomalen Rechtsbrecher, die zweifellos zu den Nicht-Zurechnungsfähigen gehören, künftig als Vermindert-Zurechnungsfähige verurteilt werden, und daß andererseits mancher nur leicht Minderwertige eine Strafe erhalten wird, deren Milde durch den Grad seiner geistigen Anomalie keinesfalls gerechtfertigt sei. Besonders lebhaft haben diesen Gedankengang die beiden Psychiater *Wilmanns* und *Longard* verfochten. Ihre Ausführungen waren für ärztliche Kreise bestimmt, auf die auch die Kenntnis eines Teiles ihrer Ausführungen beschränkt bleiben mag. Aber daß die Befürchtungen nicht gegenstandslos sind, muß man *Wilmanns* zugeben, da er in seinem Referat anführen konnte, Juristen wie *Kahl*, *von Liszt*, *van Calker*, *Engelen*, *von Gleispach* u. a. hätten ausgesprochene Psychosen wie beginnende Paralyse, epileptische Dämmerzustände, Intoxikationspsychosen, manisch-depressives Irresein ohne Bedenken als Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit erwähnt. Es wird abzuwarten sein,

ob und in welchem Umfange sich die Befürchtung von *Wilmanns* und *Longard* erfüllt. Sollte aber der § 17 tatsächlich dazu führen, daß bei ausgesprochenen krankhaften Geistesstörungen der genannten Art das Gericht nicht Zurechnungsunfähigkeit, sondern nur verminderte Zurechnungsfähigkeit anerkennt, dann müßte gegen eine derartige Auswirkung des § 17 entschiedenster Einspruch von ärztlicher Seite erhoben werden.

Nach dem Schlußsatz des § 17 sind von der obligatorischen Strafmilderung ausgeschlossen Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen. Hiernach erkennt das Gesetz an, daß es auch eine nicht-selbstverschuldete Trunkenheit gibt. Diese würde z. B. vorliegen, wenn jemandem, ohne daß er es bemerkt hat, von seinen Genossen Schnaps in das Bier geschüttet ist und nur aus dem Genuß dieses Gemisches die eingetretene Bewußtseinsstörung erklärt werden kann. Wenn nun der Arzt gefragt wird, ob nach ärztlicher Erfahrung die selbstverschuldete Trunkenheit anders auf die Zurechnungsfähigkeit einwirkt als die nichtselbstverschuldete Trunkenheit oder mit anderen Worten, ob ärztliche Beobachtungen über Alkoholwirkung für eine unterschiedliche Strafbehandlung der beiden Arten von Trunkenheit geltend zu machen sind, so muß er diese Frage verneinen. Ausschließlich Rechtsgründe haben zu diesem Ausschluß der selbstverschuldeten Trunkenheit geführt. Denn ohne diese Schlußbestimmung würde die obligatorische Milderung der Strafe z. B. auch dem Rechtsbrecher nicht versagt werden dürfen, der vor der Tat vorsichtigerweise durch Alkohol seine Zurechnungsfähigkeit genügend herabsetzte. Aber jener Schlußsatz hindert den Richter nicht, wenn er es für angezeigt hält, den § 73 anzuwenden und auch bei selbstverschuldeter Trunkenheit Milderungsgründe zu bewilligen. Beseitigt wird durch den Schlußsatz nur das Muß, nicht das Kann. —

Wie künftig im Strafvollzug Rücksicht auf den anomalen Geisteszustand des Vermindert-Zurechnungsfähigen genommen werden soll, ergab sich aus dem § 52 des Entwurfs 1919. Dieser Paragraph ist jetzt in dem Amtlichen Entwurf fortgefallen, da er seinem Inhalt nach in das noch ausstehende Strafvollzugsgesetz gehört. Ich glaube aber, trotzdem ihn hier anführen zu sollen, da aus ihm der Erlaß vom 7. VI. 1923, soweit er von den Vermindert-Zurechnungsfähigen handelt, hervorgegangen ist. Der § 52 lautete:

§ 52. Bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Vermindert-Zurechnungsfähige ist deren Geisteszustand zu berücksichtigen. Wenn dieser es erfordert, sind die Gefangenen in besonderen Anstalten oder Abteilungen unterzubringen. Zucht- hausgefangene sind von anderen Gefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten.

Nach diesem Paragraphen sollen die Vermindert-Zurechnungsfähigen, deren Geisteszustand es erfordert, ihre Freiheitsstrafen in beson-

deren Anstalten oder Abteilungen verbüßen. Da der Paragraph einleitend sagt, daß bei Vollstreckung der Freiheitsstrafen stets der Geisteszustand des Vermindert-Zurechnungsfähigen zu berücksichtigen sei, so wird man folgern dürfen, daß in den besonderen Anstalten und Abteilungen der Vermindert-Zurechnungsfähige auf ein besonderes Verständnis für seine geistige Anomalie rechnen darf. — Welche Vermindert-Zurechnungsfähigen werden sich nun in den besonderen Abteilungen zusammenfinden? Es scheint naheliegend: vor allem jene Strafgefangenen, bei denen der Richter eine hochgradig verminderte Zurechnungsfähigkeit anerkannt hat, und dann vielleicht noch vereinzelte andere. Nach ärztlicher Ansicht ist diese Annahme nicht zutreffend. Der mehr passive Asoziale, also z. B. der indolente verhältnismäßig gutmütige Schwachsinnige, dem der Richter eine hochgradig verminderte Zurechnungsfähigkeit, aber keine Zurechnungsunfähigkeit zugestanden hat, wird der Regel nach den allgemeinen Strafvollzug ohne Schwierigkeit und ohne Gefährdung seines Geisteszustandes durchmachen. Andererseits der einigermaßen intelligente Epileptoide oder der leicht erregbare Psychopath, bei denen sich der Richter von keiner hochgradigen Verminderung der Zurechnungsfähigkeit überzeugen konnte: sie werden im allgemeinen Strafvollzug zu dem bekannten Kreuz aller, weil dort die ihrer Eigenart genügende Rücksicht nicht auf sie genommen werden kann. Dann die Psychopathen mit hysterischem Einschlag, die seit einigen Jahren auch im Lande Braunschweig nicht mehr zu den Seltenheiten gehören. Vorleben, Straftat, Verhalten vor Gericht veranlassen nicht zur Annahme einer hochgradig verminderten Zurechnungsfähigkeit. Sie kommen in den allgemeinen Strafvollzug. Doch sie besitzen die Eigenschaft, in Lebenslagen, die ihnen nicht genehm sind, sich in die Geisteskrankheit zu flüchten, wie der wissenschaftliche Ausdruck lautet. Und zweifellos werden die besonderen Abteilungen mit ihrer rücksichtsvollen Behandlung der Bewohner auch manchen geistig Vollwertigen zu dem Versuch verleiten, sich durch Simulation für die Verlegung zu qualifizieren.

Vom Richter darf nicht beansprucht werden, schon im Urteil die Art des Strafvollzugs zu bestimmen. Wenn nicht besondere Umstände zu eingehenden Ermittlungen über den Geisteszustand des Angeklagten veranlassen, wird der Richter in der Regel nicht einmal feststellen und feststellen können, ob bei dem Angeklagten eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit vorliegt. Und doch ist nach den Untersuchungen berufenster Psychiater bei 50—75% der Sittlichkeitsverbrecher, der Großstadtbettler, der Korrigenden und Korrigendinnen die Zurechnungsfähigkeit erheblich vermindert. Einen erfahrenen ärztlichen Sachverständigen künftig an jeder Hauptverhandlung zu beteiligen, ist bei der Menge der Strafsachen ein unausführbarer Gedanke und

würde auch höchstens zu einem Teilerfolg führen. Denn wenn nur das Ergebnis der Hauptverhandlung oder weniger Untersuchungen vorliegt, wird auch ein erfahrener Sachverständiger keineswegs immer bestimmt anzugeben vermögen, wie mit dem Verurteilten im Strafvollzug zu verfahren sei. Ist nicht der Rechtsbrecher dem Richter schon von früher her bekannt, so wird sich im allgemeinen erst während der Strafverbüßung entscheiden lassen, in welcher Art an dem Vermindert-Zurechnungsfähigen die Strafe zu vollziehen und welche Rücksicht auf seinen Geisteszustand zu nehmen ist. Der Strafanstalt wird es künftig obliegen, unter der Mehrzahl ihrer Strafgefangenen erst die zu ermitteln, bei denen laut Gesetz der Geisteszustand den Strafvollzug zu beeinflussen hat, sowie andererseits vorurteilslos zu entscheiden, bei welchen Minderwertigen eine Beachtung ihrer geistigen Anomalie nicht geboten ist und nur zum Ruin des ganzen Strafvollzugs führen würde. Denn darüber besteht wohl nirgends ein Zweifel, daß es mit einigem guten Willen bei den meisten Rechtsbrechern gelingt, irgendwelche Abweichungen vom sog. normalen Geisteszustand nachzuweisen.

Der Entwurf 1919 forderte mithin von den Strafanstalten die Erkennung, Sichtung und Behandlung der vermindert-zurechnungsfähigen Strafgefangenen und ferner die Bereitstellung psychiatrisch orientierter Abteilungen oder Anstalten. Von diesen neuen Aufgaben handelt eingehend der Erlaß des Reichsjustizministers vom 7. VI. 1923, den ich vorhin den Vorläufer des Strafvollzugsgesetzes nannte. In diesem Erlaß werden die „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ festgelegt. Die Grundsätze sollen bis spätestens 1. VII. 1924 von den Landesregierungen zur Durchführung gebracht sein. Jener Erlaß schreibt nun vor:

§ 11. Für jede größere Anstalt soll ein Arzt im Hauptamt bestellt werden.

Bei kleineren Anstalten ist, sofern nicht auch dort ein Arzt im Hauptamt bestellt ist, regelmäßige ärztliche Versorgung durch Vertrag mit einem Arzte sicherzustellen.

Zu Anstaltsärzten sollen vorzugsweise Ärzte bestellt werden, die auch psychiatrisch besonders ausgebildet sind.

§ 213. Gefangene, die nach dem Gutachten des Anstaltsarztes geistig so minderwertig sind, daß sie nicht im regelmäßigen Strafvollzuge gehalten werden können, sollen in den besonderen Anstalten oder Abteilungen für geistig Minderwertige untergebracht werden.

Der Geisteskrankheit Verdächtige sind zur Beobachtung in besondere Anstalten oder Abteilungen oder in eine öffentliche Irrenanstalt überzuführen.

§ 214. Die besonderen Anstalten und Abteilungen für geistig Minderwertige oder der Geisteskrankheit Verdächtige sollen ständig von einem psychiatrischen Facharzt beaufsichtigt werden.

Vor wichtigen Anordnungen, insbesondere bei der Verteilung auf die Haft Räume, ist der Anstaltsarzt zu hören. Auch bei der Errichtung neuer Anstalten und Abteilungen ist ein psychiatrischer Facharzt zuzuziehen.

§ 215. Bei der Behandlung geistig Minderwertiger kann, und zwar auch dann, wenn sie nicht in besonderen Anstalten oder Abteilungen untergebracht sind, mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand auf Antrag des Anstaltsarztes von den sonst bestehenden Vorschriften abgewichen werden.

Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen bedürfen der Zustimmung des Anstaltsarztes.

Werden diese Forderungen des Erlasses verständnisvoll durchgeführt, so darf man erwarten, daß die vom Entwurf gewollte Behandlung der vermindert-zurechnungsfähigen Rechtsbrecher im Rahmen des geordneten Strafvollzuges durchführbar und gesichert ist. —

Von den Maßregeln der Sicherung, die der Richter gegen Vermindert-Zurechnungsfähige anordnen kann, handeln die §§ 43, 46, 47 und 49 des Entwurfs.

§ 43. Wird jemand als nicht zurechnungsfähig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder als vermindert-zurechnungsfähig verurteilt, so ordnet das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt an, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordert.

Genügt Schutzaufsicht (§ 51), so ist diese anzuordnen.

Nach diesem Paragraphen kann mithin die sichernde Maßregel, also mit anderm Ausdruck die Anstaltsinternierung nicht nur bei dem vermindert-zurechnungsfähigen Rechtsbrecher angeordnet werden, bei dem der Richter den Abs. 2 des § 17 in Anwendung gebracht hat, sondern überhaupt bei allen Verurteilten, bei denen für die Strafzumessung eine verminderte Zurechnungsfähigkeit in Betracht gezogen ist. Aber der Paragraph erfaßt nicht die geistig Anomalen, bei denen der Richter keine verminderte Zurechnungsfähigkeit bemerkte, während sich im Strafvollzug herausstellt, daß der Verurteilte ein geistig Minderwertiger ist und sich durch keine Strafe von neuen Rechtsbrüchen abschrecken lassen wird. Ich möchte annehmen, daß der Kriminalist die ärztliche Anschauung teilt, nach der man eine solche Möglichkeit nicht nur in seltenen Ausnahmefällen zu gewärtigen hat. Ob der Gesetzgeber diese geistig Anomalen nicht hat einbeziehen wollen, oder ob sie durch eine Erweiterung des § 43 zu erfassen sein würden, muß ich dahingestellt sein lassen. Aber es scheint mir ein begründetes Verlangen zu sein, daß der Richter durch das Gesetz ermächtigt werde, die Anstaltsunterbringung noch nachträglich anzuordnen, falls sich die Notwendigkeit dieser Maßregel erst während des Strafvollzugs herausstellen sollte.

Die vom Richter angeordnete Unterbringung soll in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt geschehen. Dies scheint der gegebene Ort zu sein, da es sich um geistig anomale Personen handelt und der Gesetzgeber nach Abschnitt 7 des Amtlichen Entwurfs bei der Unterbringung nicht nur Sicherung, sondern auch Besserung im Auge hat. So einfach indessen ist diese Sache nicht erledigt.

Sind die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten überhaupt räumlich imstande, die zur Unterbringung Verurteilten aufzunehmen? Bei dem Versuch einer Antwort ist eine gewisse Willkür nicht zu vermeiden. Denn der Arzt kann nicht voraussehen, wie oft der Richter die Anwendung des § 43 für geboten halten wird. Einen gewissen Anhalt scheinen mir aber doch die Ermittlungen zu gestatten, die über die Häufigkeit der hochgradig verminderten Zurechnungsfähigkeit auf Beschluß des Deutschen Vereins für Psychiatrie von 1911—1913 angestellt wurden. Ich beschränke mich auf zwei Ergebnisse dieser Ermittlungen, für die nur erfahrene Psychiater in Betracht kamen.

Reiß in Tübingen untersuchte die 131 Zuchthausgefangenen in Ludwigsburg. Unter diesen waren — bei Außerachtlassung ethischer Defekte — einigermaßen normal 43. Die übrigen waren minderwertig. Von ihnen führten sich in der Strafhaft ordentlich 23. Die $43 + 23 = 66$ waren mithin nur die Hälfte der Gesamtzahl. Von den andern 65 waren 36 derart schwer defekt, daß sie auch bei engster Einschränkung der hochgradig verminderten Zurechnungsfähigkeit unter diesen Begriff fielen, also dicht neben den Nicht-Zurechnungsfähigen standen. Die weiteren 29 waren schwierig und unbotmäßig, teilweise mit Beeinträchtigungsideen, 13 von ihnen hatten richtige Gefängnispsychosen durchgemacht. Wieviele von dieser ausgesprochen pathologischen Hälfte des Bestandes wird der Richter, obwohl es sich um Schwerverbrecher handelt, nach Ablauf der Strafzeit unbedenklich der Freiheit zurückgeben? — Aber gewiß, die Zuchthausgefangenen gestatten keinen Rückschluß auf die Gesamtheit der Strafgefangenen. Ich führe daher noch das Hamburger Ergebnis an. In Hamburg wurden rund 6000 Strafgefangene von psychiatrisch geschulten Ärzten untersucht. Bei peinlichster Sichtung stellten sie als verwahrungsbedürftig rund 300 fest. Das würden sein nur 5% der Gesamtzahl. Der Referent meinte allerdings, ebenso wie auch andere, daß die Zahl wohl viel zu niedrig wäre. Indessen, um mich möglichst vor dem Einwand der Willkür zu schützen, will ich bei nur 5% bleiben und bei dieser Beschränkung untersuchen, wie stark die Landes-Heil- und Pflegeanstalt Königslutter durch die Unterbringung in Anspruch genommen werden würde.

Der Durchschnittsbestand an Strafgefangenen beträgt in den Wolfenbütteler Strafanstalten 560, im Kreisgefängnis Braunschweig 50, zusammen also rund 600. Das Verhältnis der Zuchthausgefangenen zu den Gefängnisgefangenen ist etwa 1 : 3. Von diesen 150 Zuchthausgefangenen und 450 Gefängnisgefangenen würden bei Annahme von nur 5% 30 in Königslutter unterzubringen sein.

Es ist bei Erörterung der vom Entwurf beabsichtigten Unterbringung in den letzten Jahren mehrfach auf die Entvölkerung der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten hingewiesen und behauptet worden, die zu

Verwahrenen könnten daher in ihnen sehr wohl untergebracht werden, ohne mit den Anstaltskranken in unerwünschte Berührung zu kommen. Daß während der Kriegsjahre in Königslutter, wie in allen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, annähernd die Hälfte des Krankenbestandes an Hunger und Kälte zugrunde gegangen ist, trifft zu. Aber seit 1920 füllen sich überall die leeren Krankenräume wieder. Einige Anstalten haben bereits ihren Friedensbestand wieder erreicht. In Königslutter werden voraussichtlich in wenigen Jahren die vorhandenen 600 Plätze wieder mit Kranken belegt sein. Immerhin, handelte es sich nur um die Raumfrage, so würde sich — wenigstens für eine Übergangszeit — in Königslutter für 30 Verwahrungsbedürftige wohl Rat schaffen lassen. Aber die Bereitstellung der erforderlichen Plätze steht bei den zur Unterbringung Verurteilten durchaus an zweiter Stelle. Weit wichtiger ist die Antwort auf eine andere Frage: Lassen sich 30 zur Anstalt Verurteilte in Königslutter ohne Gefährdung der Anstaltsaufgaben unterbringen?

Für die Maßregeln der Sicherung teilte ich vorhin die vermindert-zurechnungsfähigen Rechtsbrecher ein in die mehr passiven Asozialen und die aktiven Antisozialen, die Feinde der Gesellschaftsordnung. Die öffentliche Sicherheit wird durch die Antisozialen zweifellos weit ernster gefährdet als durch die verhältnismäßig gutmütigen Asozialen. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich jene auf etwa $\frac{2}{3}$ der in der Anstalt zu Internierenden schätze. Diese 20 Antisozialen, deren geistige Anomalie sich vorwiegend in einer dauernden Auflehnung gegen Recht und Ordnung äußert, in den jetzigen Betrieb der Heil- und Pflegeanstalten einzufügen, ist ohne tiefgehende Schädigung der Krankenbehandlung nicht möglich. Die heutigen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind Krankenanstalten, Heilanstalten für geistig Leidende, Pflegeanstalten für Unheilbare, die aus sozialen Gründen nicht im Leben außerhalb der Anstalt bestehen können. Der größte Fortschritt der letzten Jahrzehnte war für die Anstaltskranken die immer freiere Gestaltung ihrer Behandlung, die den Druck des für sie notwendigen Anstaltsaufenthaltes milderte und die Aussichten auf einen Erfolg der Anstaltsbehandlung wesentlich erhöhte. Antisoziale Elemente zu verwahren, ist mit ihrer freien Behandlung unvereinbar. Müßte Königslutter — so wie es in seinen Gebäuden und Einrichtungen heute ist — 20 Antisoziale auf Gerichtsbeschluß unterbringen, so würden Ruhe, Ordnung, Krankenbehandlung fühlbaren und nachhaltigen Schaden nehmen. Aus dem gleichen Grunde haben sich alle öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten gegen die ihnen zgedachte Überweisung der vermindert-zurechnungsfähigen Rechtsbrecher ausgesprochen. Vorgeschlagen war vor dem Kriege — und damals vielleicht mit Aussicht auf Erfolg — die Schaffung sog. Zwischenanstalten, d. h. psychiatrisch orientierter

Anstalten, die in ihrem ganzen Betrieb zwischen Strafanstalt und Heil- und Pflegeanstalt stehen sollten. Bei der heutigen Finanzlage Deutschlands hat dieser Vorschlag wohl nur noch historischen Wert. Jetzt werden sich die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten trotz aller Bedenken mit der Forderung des Entwurfs abfinden müssen. Denn wenn der Vermindert-Zurechnungsfähige nicht nur sicher verwahrt, sondern gleichzeitig seiner geistigen Anomalie entsprechend behandelt werden soll, wird kein anderer Weg bleiben. Aber dieser neuen Pflicht können sich die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten nur dann unterziehen, wenn sie zur Unterbringung der Antisozialen einen von der Heil- und Pflegeanstalt räumlich getrennten Adnex erhalten. Die schon jetzt vorhandenen, zur Aufnahme Krimineller bestimmten festen Häuser oder gesicherten Abteilungen können nicht in Anspruch genommen werden, weil sie überall belegt sind.

Weniger bedenklich für den Anstaltsbetrieb als die ausgesprochen Antisozialen sind, wie ich glaube, die mehr passiven Asozialen. Außerdem wird man bei etwas Optimismus sicher für einen Teil von ihnen die Unterbringung als eine nicht aussichtslose Besserungsmaßregel ansehen dürfen, während bei den Antisozialen der Kriminalist wohl ebenso pessimistisch über den bessernden Erfolg einer Anstaltsunterbringung denkt wie der Psychiater. Wird aber ein Asozialer zur Besserung in der Anstalt untergebracht, dann muß der Heil- und Pflegeanstalt auch freigestellt sein, die Behandlungsweise anzuwenden, durch die sie auf Grund ihrer Erfahrungen hoffen darf, am raschesten und sichersten das Ziel zu erreichen. Der Entwurf fordert bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung keine Befolgung eines starren Schemas. Das beweist der Schlußsatz des § 43: „Genügt Schutzaufsicht, so ist diese anzuordnen.“ Es steht mithin im Ermessen des Richters, ob er den Verurteilten einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt überweisen will, oder ob er es für ausreichend hält, ihn dem Schutz seiner Angehörigen, eines Vormundes usw. anzuvertrauen. Auch die Anstalt muß die Befugnis haben, bei jedem ihr Überwiesenen nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, welche Freiheiten in der Behandlung zulässig und angezeigt sind. Ich bin der Ansicht, daß zu diesen Freiheiten auch die Unterbringung in Familienpflege gehört. Diese bildete seit etwa 1900 in fast allen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten einen geschätzten Teil der Krankenbehandlung. Unter dauernder Aufsicht der Anstalt und eines bestimmten Anstaltsarztes wurden geeignete Patienten bei Familien, die in der Nähe der Anstalt wohnten, als Familienzugehörige untergebracht. Nach dem Ergebnis einer Rundfrage ist allerdings die vielfach blühende Familienpflege unter dem Einfluß des Krieges und der Nachkriegszeit fast überall zusammengebrochen. Aber in Königsutter ist das öffentliche Leben bereits wieder so, daß eine

Wiederbelebung der Familienpflege nicht mehr unmöglich erscheint. Einem zu Bessernden, dem die Anstalt das erforderliche Vertrauen schenken zu dürfen glaubt, würde es bei einer familiären Unterbringung weit mehr als während des Aufenthaltes im streng geregelten Anstaltsbetrieb möglich sein, zu beweisen, daß er den für ihn gefährlichen Einflüssen des freien Lebens erfolgreicher widersteht als vor seiner Verurteilung. — Die Familienpflege hat indessen neben der Erinnerung an das, was die Patienten an ihr gehabt haben, allerorts noch eine besondere Erinnerung zurückgelassen: Sie ist die bei weitem billigste Form der Krankenpflege. Diese Eigenschaft hervorzuheben, scheint mir heute geboten. Die Maßregeln der Besserung und Sicherung werden, wenn sie der Richter in dem erforderlichen Umfange anordnet, zweifellos hohe Kosten verursachen. Die Denkschrift zum Entwurf 1919 befürchtete bereits, daß die vorgesehenen Besserungs- und Sicherungsmaßregeln infolge unserer Finanzlage undurchführbar sein würden. Und 1922 wurde in der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie mitgeteilt, daß nach Ebermayers Ansicht bereits die Gefahr drohe, lieber jene Maßregeln vorläufig zu suspendieren, als wegen ihrer finanziellen Undurchführbarkeit das ganze Gesetz scheitern zu lassen. Sollte eine solche Suspendierung tatsächlich erforderlich werden und erfolgen, dann würde unter den ärztlichen Sachverständigen nur die eine Ansicht herrschen: Fallen die Maßregeln der Sicherung, so muß für den Vermindert-Zurechnungsfähigen auch die obligatorische Strafmilderung fallen. Denn wenn der Vermindert-Zurechnungsfähige keine Anstaltsunterbringung zu befürchten hat, wird für ihn die Aussicht auf Strafmilderung nur ein Anreiz zum Rechtsbruch sein. — Vorläufig scheint übrigens die Annahme noch begründet, daß die Sicherungsmaßregeln eingeführt und ihre finanzielle Wirkung abgewartet wird.

Die Aufnahme in die Anstalt, die Aufenthaltsdauer und die Entlassung regeln die §§ 46, 47 und 49.

§ 46. Die Unterbringung bewirkt die Verwaltungsbehörde.

Die Unterbringung dauert so lange, als es der Zweck der Anordnung erfordert.

Die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt darf 3 Jahre nur übersteigen, wenn sie das Gericht vor Ablauf dieser Frist von neuem anordnet. Ordnet das Gericht die Fortdauer an, so bestimmt es zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

§ 47. Ist auf Unterbringung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist zunächst die Strafe zu vollstrecken. Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung der Strafe einstweilen aussetzen und anordnen, daß zunächst die Unterbringung vollzogen wird.

Ist die Unterbringung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß sie unterbleibt. Die Unterbringung unterbleibt auch dann, wenn das Gericht dem Verurteilten einen Rest der Strafe bedingt erlassen hat.

Ist der Vollzug der Strafe durch die Unterbringung überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß er unterbleibt.

§ 49. Zu einer Entlassung aus der Unterbringung bedarf es, solange die Anordnung des Gerichts nicht nach § 46 Abs. 3 außer Kraft getreten ist, der Zustimmung des Gerichts.

Vor Ablauf der in § 46 Abs. 3 bestimmten Frist darf die Entlassung in der Regel nur auf Probe geschehen. Die §§ 38, 39, 41 gelten entsprechend.

Zeigt sich nach der Entlassung, daß der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht war, oder daß das Bedürfnis für die Unterbringung wieder eingetreten ist, so kann die Entlassung mit Zustimmung des Gerichts widerrufen werden.

Die Unterbringung bewirkt die Landespolizeibehörde, d. h. sie hat die richterliche Anordnung auszuführen. Diese Regelung wird notwendig sein, wenn nicht der Justizetat die Kosten der Unterbringung tragen soll.

Noch im Entwurf 1919 hieß es dann aber weiterhin: „Über die Entlassung bestimmt die Landespolizeibehörde.“ Gegen die Bestimmung wurde mit Recht eingewandt, daß durch sie der Zweck der Sicherungsmaßregel illusorisch gemacht und der bisher mangelhafte Schutz der Allgemeinheit nicht gebessert werde. Der Amtliche Entwurf hat diesen Einwand beachtet. Die Entlassung ist jetzt von der Zustimmung des Gerichts abhängig. Und beim Gericht liegt mithin auch die Entscheidung, ob der Zweck der Unterbringung und damit die vom Gesetz geforderte Voraussetzung für die Entlassung erfüllt ist. Als Gericht wird für die Entscheidung das Gericht in Betracht kommen, das die Unterbringung angeordnet hatte.

So sehr die Ärzte mit dieser Regelung einverstanden sind, so sehr bedauern sie den ersten Satz des § 47: „Ist auf Unterbringung neben einer Freiheitsstrafe erkannt, so ist zunächst die Strafe zu vollstrecken.“ Die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt betrachtet das Strafgesetz keineswegs nur als eine Sicherungsmaßregel, sondern es sieht in der Unterbringung, wie die Überschrift über Abschnitt 7 des Amtlichen Entwurfs beweist, auch eine Maßregel der Besserung. Auch für das Gesetz ist der Vermindert-Zurechnungsfähige mithin ein kranker Mensch, dem während der Unterbringung in einer Krankenanstalt ärztlich geholfen werden soll. Gleichwohl läßt es ihn zu einer Freiheitsstrafe verurteilen und heftet ihm dadurch denselben Makel an wie einem vollzurechnungsfähigen Rechtsbrecher. Es mag sein, daß die Rücksichtnahme auf das Rechtsempfinden des Volkes diesmal keinen andern Weg zu gehen gestattete und die Ärzte zwingt, sich für diesmal zu bescheiden. Aber da von ihnen das Gesetz eine Mitarbeit am vermindert-zurechnungsfähigen Rechtsbrecher erwartet, so müssen sie wegen der von ihnen erwarteten Mitarbeit auf eine Gefahr hinweisen, die dem Zweck der Anstaltsunterbringung droht, wenn ihr eine Freiheitsstrafe voraufgegangen ist.

Sieht man von Rekonvaleszenten und seltenen Ausnahmefällen ab, so fehlt den geistig Gestörten, zu denen hierbei auch die geistig Minderwertigen zu rechnen sind, jede Einsicht in ihren anomalen Geisteszustand. Sie halten sich für geistig völlig gesund. Werden sie zu Freiheitsstrafe und nachfolgender Anstaltsunterbringung verurteilt, so werden sie die Unterbringung als zweite Strafe für ihren Rechtsbruch auffassen und werden Maßnahmen, die ihre Besserung bezwecken, kaum willig über sich ergehen lassen. Und sind es Antisoziale, bei denen weder Kriminalist noch Arzt an eine bessernde Wirkung der Unterbringung glaubt, vielmehr selbst von einer langen oder dauernden Unterbringung nur den erforderlichen Schutz der Rechtssicherheit erwartet: was bezweckt bei solchen Rechtsbrechern eine der Unterbringung vorausgehende Freiheitsstrafe, die auch von ihnen ausnahmslos als eine erste Strafe aufgefaßt wird? Die Möglichkeit, diese Gefahr auszuschließen oder wenigstens zu verringern, bietet der zweite Satz des § 47: „Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung der Strafe einstweilen aussetzen und anordnen, daß zunächst die Unterbringung vollzogen wird.“ Es ist zu wünschen, daß die Gerichte von dieser Möglichkeit weitherzig Gebrauch machen.

Nach Abs. 2 und 3 des § 47 kann durch das Verhalten des Vermindert-Zurechnungsfähigen im Strafvollzug die Anstaltsunterbringung oder durch den Erfolg der Anstaltsunterbringung der vorerst unterbliebene Strafvollzug sich erübrigen. Daß der psychiatrisch orientierte Strafvollzug — besonders bei nur Leicht-Minderwertigen — eine derartige günstige Wirkung haben kann, ist gewiß denkbar und mag auch ohne erhebliche Schwierigkeiten zu entscheiden sein. Aber aus welchen Erfahrungstatsachen soll bewiesen werden, daß die Anstaltsunterbringung den Strafvollzug überflüssig gemacht hat? Bei den Rechtsbrüchen der hier in Betracht kommenden Minderwertigen handelt es sich vornehmlich um das Scheitern im Kampf ums Dasein, um rechtswidrige Befriedigung von Lebensbedürfnissen. Angenommen: Während des Anstaltsaufenthaltes beweist der Verurteilte, daß er trotz seiner geistigen Anomalie imstande ist, erneute Rechtsbrüche zu unterlassen und sich ordentlich zu führen — ein sicherer Beweis für seine geistige Besserung und eine genügende Gewähr für sein künftiges Verhalten ergibt sich aus diesen Feststellungen nicht. Denn in der Anstalt hat er sein Bett, seine Nahrung und Kleidung und darüber hinaus für seine schwankende Persönlichkeit den Halt am geregelten Anstaltsleben. Es fehlt also für ihn mindestens ein großer Teil der Klippen, die vorhanden sein, aber von ihm gemieden werden müssen, wenn er eine bei ihm eingetretene Besserung beweisen will.

Eine befriedigende Lösung dieser Frage gestattet meines Erachtens der Abs. 2 des § 49: „Die Entlassung darf in der Regel nur auf Probe

geschehen.“ Nach § 38 ist die Probezeit mindestens auf zwei Jahre zu bemessen.

Hiernach wird also die Anstalt nur zu beantworten haben, ob der in ihr Untergebrachte für das selbständige Leben hinreichend gekräftigt zu sein scheint. Über den Erlaß der Freiheitsstrafe aber wird erst entschieden werden, wenn sich der Verurteilte während der Probezeit bewährt hat. Es ist sicher nicht zum Schaden für den Minderwertigen und seine Lebensführung, wenn er weiß, daß ihm noch längere Zeit die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder gemäß § 49 Abs. 3 eine erneute Anstaltsunterbringung droht, falls er sich in der Freiheit nicht einwandfrei führt. —

Für die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten hat übrigens auch der Amtliche Entwurf eine Lücke im Gesetz offen gelassen, auf die vom Deutschen Verein für Psychiatrie mehrfach hingewiesen ist: Sowohl für die Einweisung in die Anstaltsunterbringung als auch für die Entlassung aus ihr ist die gutachtliche Äußerung eines ärztlichen Sachverständigen vorzuschreiben. — Es muß für die Einweisung von einem *ärztlichen* Sachverständigen nachgewiesen sein, daß ein anomaler Geisteszustand bei dem Unterzubringenden vorliegt, und vor der Entlassung muß sich der Arzt, unter dessen Obhut der Vermindert-Zurechnungsfähige während der Unterbringung stand, auf Grund seiner Beobachtungen gutachtlich über die Entlassungsmöglichkeit äußern. Die Berücksichtigung dieses Verlangens, das wohl keiner ausführlichen Begründung bedarf, erscheint aber im Hinblick auf mancherlei ärztliche Erlebnisse nur dann gewährleistet, wenn die Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen bei der Aufnahme sowohl wie bei der Entlassung durch das Gesetz angeordnet wird. Im Artikel 15 des schweizerischen Entwurfs ist diesem Verlangen entsprochen. —

Der Amtliche Entwurf des kommenden Strafgesetzbuchs sieht in dem Vermindert-Zurechnungsfähigen einen geistig anomalen Menschen, beurteilt sein Handeln unter weitgehender Berücksichtigung der geistigen Anomalie, nimmt zwar auch bei den höchsten Graden der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht grundsätzlich von jeder Strafe Abstand, schafft aber selbst für die leichten Grade und ferner bei jedem Rechtsbruch die Möglichkeit der Strafmilderung. Bedeutsamer indessen als die Strafbestimmungen ist, daß künftig das Gericht den Vermindert-Zurechnungsfähigen nach Verbüßung der Strafe nicht seinem Schicksal überlassen, sondern bereits im Urteil Maßregeln anordnen soll, die auf der einen Seite bei dem Besserungsfähigen alle Voraussetzungen für die Herbeiführung der Besserung erfüllen und auf der andern Seite bei dem nicht zu bessernden Feinde der Gesellschaftsordnung den Schutz der Allgemeinheit sichern, aber trotz dieser Sicherung im vermindert-

zurechnungsfähigen Rechtsbrecher den geistig anomalen Menschen nicht außer acht lassen.

Der Entwurf ist mit dieser Regelung nicht achtlos an allen ärztlichen Wünschen und Anregungen vorübergegangen. Wenn das neue Strafgesetz dem Amtlichen Entwurf gleichen sollte, würde es manches von dem erfüllen, was seit 3 Jahrzehnten in Wort und Schrift von psychiatrischer Seite erstrebt ist. Und was in solchem Falle erreicht sein würde, wäre immerhin so viel, daß auch der Irrenarzt den Worten Kahls würde zustimmen dürfen:

„Wem die Reform ernstlich am Herzen liegt, muß sich darin in Zucht nehmen, daß er ideale Ziele zurückstellt, um Erreichbares zu erreichen. Besser ein guter Anfang als nichts.“
